

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber, in weiterer Folge AG und Auftragnehmer, in weiterer Folge AN genannt, ist ein Geschäftsbesorgungsauftrag mit Dienstleistungscharakter, kein Werkvertrag.
2. Das Risiko jedes Auftrags trägt der AG, mit der Verpflichtung den AN daraus schad- und klaglos zu halten.
3. Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Maßnahmen bestimmt der AN nach seinem pflichtgemäßen und fachlichen Ermessen. Er kann für die Durchführung auch Unterbeauftragte einsetzen.
4. Die Honorarberechnung besteht aus einem Grundhonorar, aus einem Einsatzhonorar welches wiederum aus aufgewendeten Stunden, gefahrenen Kilometern und Barauslagen besteht sowie aus einem Organisationshonorar, welches für Einsatzplanung, Einsatzleitung, Anfertigung von Schriftsätzen (Berichte, Strafanzeigen, Sachverhaltsdarstellungen etc.) sowie die allfällige Ablegung eines persönlichen Zeugnisses vor Gericht, berechnet wird. Das Grundhonorar (für Konsultationen, Telefonate, Aktenstudium und -führung) wird in jedem Falle verrechnet, unabhängig ob Einsätze (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) geleistet werden.
5. Bei Kraftfahrzeugeinsätzen werden im Interesse der korrekten Detektivarbeit und der Verkehrssicherheit zwei Detektive eingesetzt. Auf die Schwierigkeit der Verkehrslage wird hingewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Verkehrsstrafmandate voll zu ersetzen, deren Kausalzusammenhang aus den Akten ersichtlich ist. Der AG verpflichtet sich zusätzlich, bei einem allfälligen Verlust oder Beschädigung von elektronischen Überwachungseinheiten den AN schadlos zu halten.
6. Die Berichterstattung des AN erfolgt in der Regel mündlich. Telefonische Berichte sind wegen möglicher Hörfehler und irrtümlicher Auffassung unverbindlich. Die Berichterstattung ist streng vertraulich und nur für den AG bestimmt, welcher sich verpflichtet diese auch strengvertraulich zu behandeln und zu verwahren. Für Schäden die dem AN durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen hat der AG Ersatz zu leisten. Schriftliche Berichte werden nur über ausdrücklichen Wunsch des AG erstellt. Ein Anspruch darauf besteht jedenfalls nur nach vollständiger Begleichung des Grund- und Einsatzhonorares.
7. Der AG hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Identität von Informanten Auskunfts- und Kontaktpersonen, Erkenntnisquellen und Erkenntnismethoden des AN.
8. Der Eintritt eines bestimmten Erfolges kann zwar erwartet werden aber nicht garantiert werden, da empirische Vorgänge nicht vorhersehbar sind. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es zu Situationen im Straßenverkehr kommen kann, die eine Aufrechterhaltung der Observation nicht zulassen. Genauso kann es im zwischen-menschlichen Bereich zu Situationen kommen, die ebenfalls eine Fortführung von bestimmten Ermittlungen unmöglich machen. Die vereinbarte Mindestverrechnungszeit bleibt hiervon unberührt.
9. Der AG verpflichtet sich während bestehenden Auftragsverhältnisses in derselben Sache nicht Dritte zu beauftragen, oder gar selbst tätig zu werden.
10. Der AN kann den Auftrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere falsche Angaben (siehe Punkt 14) seitens des AG oder die nicht fristgerechte Abdeckung von Barauslagen und Kosten, sowie ein Verstoß gegen Punkt 8. Bei Übernahme von Aufträgen gem. § 129 (1) Z 7 GewO 1994 wird der Vertrag erst ab Eingang der vereinbarten a-conto Zahlung auf dem Konto des AN rechtswirksam. Eine Garantenstellung des AN gem. § 2 StGB lebt daher erst ab Zahlung des a-conto Betrages auf.
11. Eine kostenfreie Stornierung von Einsätzen (Observation, Ermittlung, Interaktion etc.) muss spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn schriftlich erfolgen. Bei Stornierung bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden) berechnet. Später eingebrachte Stornierungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Stornogebühr von 100 % der voraussichtlichen Kosten eines Einsatztages (mindestens 5 Stunden) wird in Rechnung gestellt.
12. Mit der Berichterstattung sind sämtliche bis dahin aufgelaufene Ansprüche fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zusätzlich zum vereinbarten Honorar, sämtliche Barauslagen und Kosten zu ersetzen. Werden bei Fälligkeit der Ansprüche diese nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, verpflichtet sich der Auftraggeber (die Auftraggeber zur ungeteilten Hand), alle Mahn- und Inkassospesen eines vom Auftragnehmer beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen
13. Der AG verpflichtet sich Zeit- und Sachaufwendungen durch laufende Vorauszahlungen zu decken.
14. Die Rechnungen des AN sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zahlbar.
15. Sämtliche Ansprüche aus diesem Auftrag bleiben von allfälligen Regressansprüchen des AG gegenüber Dritte, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unberührt. Eine Kompensation der Honorarforderungen des AN einschließlich der Barauslagen mit einer Forderung des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
16. Der AG versichert, dass seine dem Auftrag zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen und dass keine gesetzwidrigen, sittenwidrigen, staats- oder unionsgefährdenden Ziele verfolgt werden.
17. Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen und Honorarvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung des AN. Mündliche Vereinb. oder Sondervereinbarungen mit Mitarbeitern des AN sind gegenstandslos.
18. Erfolgt die vorliegende Auftragserteilung nicht durch den AG persönlich, sondern durch eine ersuchte oder bevollmächtigte Person, so haftet diese mit dem AG zu ungeteilter Hand für alle Ansprüche.
19. Gegenständliche Auftragserteilung ist Grundlage für Ergänzungs- oder Folgeaufträge, welche persönlich, fernmündlich, schriftlich oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung erteilt werden.
20. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder werden, hat die Unwirksamkeit der Bestimmungen nicht die Unwirksamkeit des Vertrages zur Folge. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, die nichtigen Bestimmungen durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. Ergeben sich später Lücken im Vertrag, gilt selbiges.
21. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.